

2083 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1979
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 geändert
wird (Grundsteuergesetz-Novelle 1979)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen nunmehr Altenheime, die im Eigentum von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften stehen, von der Grundsteuer befreit werden, wenn gewährleistet ist, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch dieses Grundbesitzes der Allgemeinheit freisteht und das Entgelt nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert wird. Wohnungen in Altenheimen, die die Führung eines eigenen Haushaltes (selbständige Kochgelegenheit) zulassen, sollen jedoch unabhängig davon, ob sie im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von gesetzlich anerkannten Kirchen (Religionsgemeinschaften) stehen, steuerpflichtig bleiben. Weiters soll für bestimmte Fälle des Miteigentums eine Steuerbefreiung gewährt werden. Hinsichtlich der Steuerbefreiung bei Wohnräumen für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder soll eine Änderung insofern erfolgen, als es sich nicht um gemeinschaftliche Wohnräume handeln muß. Ferner sollen die im § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 enthaltenen Betragsgrenzen von 5.000,- Schilling auf 40.000,- bzw. 20.000,- Schilling angehoben werden. Da die diesbezüglichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung im gesamten Bundesgebiet unanwendbar geworden sind, sollen durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß grundsätzliche Bestimmungen betreffend die Entstehung des Abgabenanspruches und die Bemessungsverjährung in das Grundsteuergesetz aufgenommen werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Dezember 1979
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 geändert
wird (Grundsteuergesetz-Novelle 1979), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 12 20

S u t t n e r
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann